

Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)

vom [...]

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl., Jg. 2014, S. 146), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Mai 2014, der §§ 1, 2, 9 und 10 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2014, des § 3 Abs. 1 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Dezember 2013, des § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz – SächsFlüAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2013 sowie des § 5 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Eingliederung von Spätaussiedlern und zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes sowie anderer Kriegsfolgengesetze (Sächsisches Spätaussiedlereingliederungsgesetz – SächsSpAEG) vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 359), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am [...] folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

- § 1 Zweckbestimmung, Personenkreise
- § 2 Arten von Unterbringungseinrichtungen
- § 3 Unterbringung in Übergangwohnheimen
- § 4 Unterbringung in Gewährleistungswohnungen
- § 5 Unterbringung infolge des Auftretens höherer Gewalt
- § 6 Unterbringung in sonstigen Unterkünften außerhalb von Übergangwohnheimen

Abschnitt II

- § 7 Beginn und Dauer des Benutzungsverhältnisses
- § 8 Ende des Benutzungsverhältnisses und Umsetzung

Abschnitt III

- § 9 Weisungsrecht, Betretungsrecht
- § 10 Mindestanforderungen an die Unterbringung, Einbringen von Sachen
- § 11 Tierhaltung
- § 12 Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

Abschnitt IV

- § 13 Finanzierung drittbetriebener Unterbringungseinrichtungen
- § 14 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit von Benutzungsgebühren
- § 15 Benutzungsgebühren für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a)
- § 16 Benutzungsgebühren für die übrigen Personenkreise

Abschnitt V

- § 17 Haftung
- § 18 Verwaltungszwang
- § 19 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt VI

- § 20 Speicherung von Daten
- § 21 Schlussbestimmungen

Anlage 1: Übersicht der Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 1

Abschnitt I

Zweckbestimmung und Arten von Unterbringungseinrichtungen

§ 1

Zweckbestimmung, Personenkreise

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden hält in Erfüllung ihrer Aufgabe als Ortspolizeibehörde, untere Eingliederungs- und Unterbringungsbehörde sowie als Trägerin der Sozialhilfe Übergangwohnheime, Gewährleistungswohnungen und sonstige Wohnungen für die vorübergehende Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen als öffentliche Einrichtungen vor. Die Landeshauptstadt Dresden kann sich in Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgabe Dritter bedienen.
- (2) Zum Personenkreis der besonderen Bedarfsgruppen (Nutzer/-in) zählt insbesondere
 - a) der Personenkreis, der wohnungslos ist oder wegen seiner psychosozialen Situation zunächst keine Wohnung auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt erhalten kann und daher gemäß §§ 1, 3 des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999, SächsGVBl. S. 466, rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Dezember 2013) zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unterzubringen ist,
 - b) der in § 5 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (SächsFlüAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2007, SächsGVBl. S. 190, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2013) genannte Personenkreis,
 - c) der in § 1 a des Sächsischen Gesetzes über die Eingliederung von Aussiedlern und zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes sowie anderen Kriegsfolgegesetzen (SächsSpAEG - vom 28. Februar 1994, SächsGVBl. S. 359, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012) genannte Personenkreis,
 - d) der in § 5 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 bis 7 des Sächsischen Gesetzes zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (SächsFlüAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2007, SächsGVBl. S. 190, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2013) genannte Personenkreis.

§ 2

Arten von Unterbringungseinrichtungen

- (1) Unterbringungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Übergangwohnheime (§ 3)
 - b) Gewährleistungswohnungen (§ 4)
 - c) Wohnungen zur Unterbringung infolge des Auftretens höherer Gewalt (§ 5)
 - d) Sonstige Unterkünfte zur Unterbringung außerhalb von Übergangwohnheimen (§ 6)
- (2) Die unter Absatz 1 genannten Unterbringungseinrichtungen können durch die Landeshauptstadt Dresden oder einer/einem von ihr beauftragten Dritten betrieben werden.

§ 3

Unterbringung in Übergangwohnheimen

- (1) Als Übergangwohnheime dienen Räumlichkeiten in Gemeinschaftsunterkünften, welche zum Zwecke der Unterbringung der in § 1 Abs. 2 der Satzung genannten Personengruppe vorgehalten werden.
- (2) Innerhalb der Übergangwohnheime werden Notschlafstellen zur Unterbringung außerhalb der Sprechzeiten des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden vorgehalten.

§ 4

Unterbringung in Gewährleistungswohnungen

- (1) Als Gewährleistungswohnungen gelten Wohnungen die zum Training mietertypischer Pflichten und zur Reintegration in den allgemeinen Wohnungsmarkt insbesondere dem Personengruppe nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Bei Auszug aus einer Gewährleistungswohnung erhält die Nutzerin/der Nutzer eine Bescheinigung des Sozialamtes über die Begleichung der Gebührenschild, sofern diese getilgt wurde. Diese Bescheinigung dient bei der Vermittlung in eigenen Wohnraum zur Vorlage bei der Vermieterin/dem Vermieter (analog Mietschildenfreiheitsbescheinigung).

§ 5

Unterbringung infolge des Auftretens höherer Gewalt

- (1) Zur Abwendung von Wohnungslosigkeit infolge höherer Gewalt, ausgenommen sind Großschadensereignisse und Katastrophen, hält die Landeshauptstadt Dresden in geeignetem Umfang Wohnraum vor.
- (2) Innerhalb der Sprechzeiten erfolgt die Zuweisung durch das Sozialamt. Hierzu haben sich die Betroffenen in den Diensträumen einzufinden. Außerhalb der Sprechzeiten des Sozialamtes erfolgt die Unterbringung durch das Brand- und Katastrophenschutzamt. Die Betroffenen haben sich zu den nächstmöglichen Sprechzeiten in den Diensträumen des Sozialamtes einzufinden.

§ 6

Unterbringung in sonstigen Unterkünften außerhalb von Übergangwohnheimen

- (1) Als sonstige Unterkünfte gelten Beherbergungsstätten, die durch die Landeshauptstadt Dresden angemietet werden oder in ihrem Eigentum stehen und der Unterbringung dienen oder durch einen Dritten für den Nutzungszweck zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Als sonstige Unterkünfte gelten weiterhin Wohnungen, die zum Zwecke der Unterbringung zur Verfügung gestellt werden.

Abschnitt II Benutzungsverhältnis

§ 7

Beginn und Dauer des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterbringungseinrichtung oder in Räume bestimmter Art und Größe aufgrund dieser Satzung besteht nicht. Das Benutzungsverhältnis wird durch Verwaltungsakt (Zuweisung) begründet, der mit Nebenbestimmungen versehen werden kann. Das Benutzungsverhältnis beginnt spätestens mit dem in der Zuweisung ausgewiesenen Aufnahme datum für Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 1, § 4 und § 6 der Satzung. Abweichend davon beginnt das Benutzungsverhältnis in Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 2 und § 5 der Satzung mit dem Tag der Aufnahme.
- (2) Die Zuweisung hat vorübergehenden Charakter und wird befristet begründet. Liegen die Benutzungsvoraussetzungen nach Ablauf der Befristung weiterhin vor und wurde der Nachweis zur Begleichung der bisherigen Gebährensschuld durch die Nutzerin/den Nutzer erbracht, kann die Zuweisung befristet fortgeföhrt werden. Abweichende Regelungen können durch das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden im Einzelfall oder für bestimmte Personenkreise vorgenommen werden. Für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d) der Satzung besteht das Benutzungsverhältnis, solange die gesetzliche Unterbringungsverpflichtung der Landeshauptstadt Dresden besteht.
- (3) Vor Aufnahme hat der Nutzer/die Nutzerin von sich aus auf etwaige Geföhrdungen anderer Nutzer/-innen, insbesondere durch ansteckende Krankheiten, hinzuweisen. Unbeschadet hiervon kann das Sozialamt bei konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass Bedenken gegenüber der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

§ 8

Ende des Benutzungsverhältnisses und Umsetzung

- (1) Will die Nutzerin/der Nutzer das Benutzungsverhältnis vorfristig beenden, hat sie/er dies rechtzeitig, spätestens einen Tag vor Beendigung, gegenüber dem Sozialamt anzuzeigen. Für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d) der Satzung ist vor Beendigung des Nutzungsverhältnisses die Genehmigung des Sozialamtes einzuholen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis soll durch die Landeshauptstadt Dresden beendet werden, wenn die Nutzerin/der Nutzer
 - a) keine Hilfebedürftigkeit/Notlage mehr aufweist,
 - b) aus gesundheitlichen Gründen nicht in einer Unterbringungseinrichtung verbleiben kann,
 - c) die Unterbringungseinrichtung nicht am Tage der Zuweisung bezieht,
 - d) die ihr/ihm zugewiesene Unterbringungseinrichtung nicht bewohnt bzw. nur zur Aufbewahrung ihres/seines Hausrates verwendet,
 - e) die Unterbringungseinrichtung nicht ausschließlich zu Wohnzwecken nutzt,
 - f) wiederholt Anlass zu Konflikten gibt, die zur Beeinträchtigung oder Geföhrdung anderer Personen föhren und diese Konflikte nicht auf andere Weise zu beseitigen sind,

- g) mit der Begleichung von Gebührens schulden in Höhe der für zwei Monate anfallenden Benutzungsgebühren im Rückstand ist und wiederholt keine fristgemäßen Gebührenezahlungen festgestellt wurden,
 - h) den Bezug einer ihr/ihm durch das Sozialamt angebotenen und nach Größe, Ausstattung und Mietpreis angemessenen und zumutbaren Wohnung ablehnt oder die Anmietung von regulärem Wohnraum schuldhaft verwirkt,
 - i) die Unterbringung durch arglistige Täuschung erreicht hat,
 - j) Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt,
 - k) Tiere in die Einrichtung einbringt und diese nach Aufforderung nicht entfernt.
- (3) Ohne Einwilligung der Nutzerin/des Nutzers ist deren/dessen Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung möglich, wenn
- a) die bisherige Unterkunft aufgelöst oder im Zusammenhang mit Abriss-, Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen ganz oder teilweise geräumt werden muss,
 - b) innerhalb der bestehenden Unterbringungseinrichtungen Umstrukturierungen notwendig sind,
 - c) die Nutzerin/der Nutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Personen führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise zu beseitigen sind,
 - d) die Nutzerin/der Nutzer die mit ihr/ihm im Hilfeplan vereinbarten Betreuungsangebote und die sich daraus ergebenden Mitwirkungspflichten nicht im erforderlichen Umfang wahrnimmt oder ganz verweigert oder
 - e) Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt.
- (4) Das Sozialamt kann befristet oder dauerhaft ein Hausverbot für einzelne Unterbringungsobjekte aussprechen, sofern von der Nutzerin/dem Nutzer Beeinträchtigungen oder Gefahren für andere Nutzer/-innen oder das Personal der Unterbringungseinrichtung ausgehen oder die Nutzerin/der Nutzer Anhaltspunkte zu Konflikten gibt, die nachhaltig den Hausfrieden stören.
- (5) Bei Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung, Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder der Aussprache von Hausverboten haben die Nutzer/-innen die Unterkunft von persönlichen Gegenständen geräumt und besenrein zu übergeben. Alle Schlüssel, auch etwaige auf eigene Kosten nachgefertigte, sind der/dem beauftragten Dritten zu übergeben. Die Nutzerin/der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Landeshauptstadt Dresden oder einer/einem von ihr beauftragten Dritten oder einer Benutzungsnachfolgerin/einem Benutzungsnachfolger aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen.

Abschnitt III

Allgemeine Bestimmungen zur Benutzung

§ 9

Weisungsrecht, Betretungsrecht

- (1) Die Nutzerin/der Nutzer hat den Anforderungen dieser Satzung und den darauf basierend ergehenden Weisungen des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden und der/des beauftragten Dritten, welcher/welchem die Aufgaben durch das Sozialamt übertragen werden, nachzukommen.
- (2) Das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden und die/der vom Sozialamt beauftragte Dritte sind grundsätzlich berechtigt, die Räumlichkeiten der Nutzerin/des Nutzers zu betreten. Das Betretungsrecht besteht bei Gefahr in Verzug auch ohne vorherige Ankündigung.

§ 10

Mindestanforderungen an die Unterbringung, Einbringen von Sachen

- (1) Das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden gewährt die Mindestanforderungen an die Unterbringung nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Mindestempfehlungen zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften und zur sozialen Betreuung (VwV Unterbringung und soziale Betreuung - vom 26. Juni 2009, SächsABl. 2009, S. 1154) in der jeweils geltenden Fassung. Ausnahmen und Abweichungen können vom Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden bestimmt werden.
- (2) Der Nutzerin/dem Nutzer ist nur die Mitnahme von Handgepäck in die Unterbringungseinrichtung gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden oder des/der beauftragte/-n Dritte/-n. § 17 der Satzung gilt entsprechend.
- (3) Gegenstände, welche ohne die Genehmigung nach Absatz 2 in die Unterbringungseinrichtungen eingebracht werden, können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch die Landeshauptstadt Dresden oder einer/eines von ihr beauftragten Dritten auf Kosten der/des Verursacherin/Verursachers entsorgt werden, sofern die Nutzerin/der Nutzer diese nicht nach vorheriger Aufforderung beräumt.
- (4) Bei Beendigung des Aufenthaltes sollen zurückgebliebene Gegenstände einen Monat in Verwahrung der Landeshauptstadt Dresden oder einer/eines von ihr beauftragten Dritten genommen werden. Nach Ablauf des Monats ist die/der beauftragte Dritte berechtigt die Gegenstände zu entsorgen oder sie einer anderweitigen Verwertung zuzuführen. Sofern die Landeshauptstadt Dresden die Unterbringungseinrichtung selbst betreibt, kann sie die Verwertung der Sachen, auch durch Versteigerung, nach Maßgabe des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. Jg. 2003, S. 614, 913), rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Oktober 2013, anordnen. Ist eine Verwertung nicht möglich, können die Sachen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt oder auf Kosten der/des Benutzenden entsorgt werden.
- (5) Die Nutzerin/der Nutzer ist verpflichtet, in den Unterbringungseinrichtungen gefundene fremde Gegenstände an den/die beauftragte/-n Dritte/-n zu übergeben.

§ 11 Tierhaltung

- (1) Das Halten von Tieren ist in den Unterbringungseinrichtungen nicht gestattet.
- (2) Entfernt eine Nutzerin/ ein Nutzer ein gehaltenes Tier nach Aufforderung nicht in angemessener Frist, ist die/ der beauftragte Dritte berechtigt, die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim auf Kosten der Nutzerin/ des Nutzers zu veranlassen.

§ 12 Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

- (1) Die Nutzerin/der Nutzer haben die Unterbringungseinrichtung und die Ausstattung sowie die Anlagen und die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Der Nutzerin/dem Nutzer der Unterbringungseinrichtungen sind Veränderungen jeglicher Art an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Landeshauptstadt Dresden oder der/des beauftragten Dritten gestattet. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und jederzeit widerrufen werden. Die Nutzerin/der Nutzer haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen entstehen und stellt die Landeshauptstadt Dresden von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Werden von der Nutzerin/dem Nutzer ohne Zustimmung der Landeshauptstadt Dresden oder der/des beauftragten Dritten Veränderungen vorgenommen, hat die Nutzerin/der Nutzer nach Aufforderung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt die Nutzerin/der Nutzer dieser Aufforderung nicht nach, können die Veränderungen auf Kosten der/des verursachenden Nutzerin/Nutzers zur Herstellung des früheren Zustandes beseitigt werden.

Abschnitt IV Finanzierung und Benutzungsgebühren

§ 13 Finanzierung drittbetriebener Unterbringungseinrichtungen

- (1) Bedient sich die Landeshauptstadt Dresden bei der Erfüllung der ihr obliegenden gesetzlichen Pflichtaufgabe einer/eines Dritten, zahlt sie an diese/diesen für Unterbringungseinrichtungen nach § 3 dieser Satzung einen Kostensatz je belegtem Platz und Tag auf Grundlage eines geschlossenen Betreibervertrages. Der Kostensatz enthält die Kosten der Unterbringung.
- (2) Der jeweilige Kostensatz wird einrichtungsspezifisch in einem standardisierten Verfahren unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ermittelt. Er enthält die zum Betrieb der Unterbringungseinrichtung notwendigen Kosten.
- (3) Die Kostensätze für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung sind zur Beschlussfassung dem Stadtrat vorzulegen. Dies gilt für die Kosten der Unterbringung. Die Kostensätze der Unterbringungseinrichtungen können im Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden, Junghansstraße 2 in Dresden, eingesehen werden.

§ 14 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit von Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren unter Beachtung von § 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 159), rechtsbereinigt mit

Stand vom 1. Januar 2014 erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme (§ 3 Abs. 2 und § 5 der Satzung) oder Zuweisung (§ 3 Abs. 1, § 4 und § 6 der Satzung). Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe der benutzten Räumlichkeiten und der den Benutzenden überlassenen Gegenständen an die Landeshauptstadt Dresden oder einer/einen beauftragten Dritten. Sie endet spätestens mit dem in der Abmeldebestätigung ausgewiesenen Datum.

- (2) Sind die Benutzungsgebühren monatsweise berechnet und sind sie für Zeiträume von weniger als einem Monat zu erheben, wird zeitanteilig nach Tagen berechnet. Sofern eine Gebühr pro Tag gilt, ist diese maßgebend. Der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges gelten jeweils als ein voller Tag.
- (3) Mit Erhebung einer Benutzungsgebühr wird diejenige/derjenige, die/der durch das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden in eine Unterbringungseinrichtung zugewiesen oder in ihr aufgenommen wurde, zum Abgabenschuldner. Für minderjährige Nutzer sind die Personensorgeberechtigten gebührenpflichtig.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr ist zehn Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Abweichende Regelungen zugunsten der Nutzerin/des Nutzers können durch Bescheid geregelt werden.

§ 15

Benutzungsgebühren für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a)

- (1) Für die Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 3 der Satzung wird eine Benutzungsgebühr in Höhe des für die jeweilige Einrichtung vom Stadtrat beschlossenen Kostensatzes für Kosten der Unterbringung erhoben.
- (2) Für die Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach §§ 3, 6 Abs. 1 der Satzung, die nur vorübergehend zur Verfügung stehen (Interimsobjekte) oder für die ein Beschluss nach § 13 Abs. 3 der Satzung noch nicht gefasst wurde, werden Benutzungsgebühren in Höhe von 10,00 EUR je Person und Tag für die Kosten der Unterbringung erhoben.
- (3) Für die Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach §§ 4, 6 Abs. 2 der Satzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 8,00 EUR je Person und Tag für die Kosten der Unterbringung erhoben.
- (4) Für die Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 5 der Satzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 20,00 EUR je Person und Tag für die Kosten der Unterbringung erhoben.

§ 16

Benutzungsgebühren für die übrigen Personenkreise

- (1) In den ersten zwölf Monaten beträgt die Benutzungsgebühr für den Aufenthalt in einer Unterbringungseinrichtung für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) und c) der Satzung 4,85 EUR pro Tag und Platz für die Kosten der Unterbringung. Nach dem in Satz 1 benannten Zeitraum wird eine Benutzungsgebühr von 9,70 EUR pro Tag und Platz für die Kosten der Unterbringung erhoben. Durch die Benutzungsgebühr sind die Kosten für Heizung, Warmwasser sowie alle sonstigen Nebenkosten (Betriebskosten) und notwendigen Personalkosten mit abgegolten.
- (2) Für die Unterbringung des Personenkreises nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d) der Satzung wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 9,00 Euro pro Tag und Platz für die Kosten der Unterbringung erhoben. Soweit dieser Personenkreis im Rahmen des Asylbewerberleistungsrechts Leistungen der Unterkunft als Sachleistung erhält und die Landeshauptstadt Dresden sich gegenüber dem Nutzer/ der Nutzerin zur Kostenübernahme verpflichtet hat, ist er von der

Gebührenpflicht befreit. Die Gebührenbefreiung endet mit dem Wegfall der tatbestandlichen Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 dieser Vorschrift.

Abschnitt V

Haftung, Verwaltungszwang und Ordnungswidrigkeiten

§ 17 **Haftung**

- (1) Die Nutzerin/der Nutzer haftet für Schäden, die sie/er in der Unterbringungseinrichtung, an ihrer Ausstattung, den Anlagen und an zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht. Er/Sie haftet auch für Schäden, die von Dritten, die sich auf Einladung der Nutzerin/des Nutzers in der Unterbringungseinrichtung aufhalten, oder durch ein von ihr/ihm eingebrachtes Tier verursacht werden.
- (2) Drohende oder bereits aufgetretene Schäden an den Räumen der Unterbringungseinrichtung sowie an der Ausstattung, den Anlagen oder an den zum Gebrauch überlassenen Gegenstände sind dem Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden oder einer/einem von ihr beauftragten Dritten unverzüglich zu melden. Die Benutzenden haften für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Anzeigepflicht entstehen.
- (3) Die Haftung der Landeshauptstadt Dresden, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber der Nutzerin/dem Nutzer und Besucherinnen/Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzenden bzw. deren Besucherinnen/Besucher selbst oder gegenseitig zufügen und Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Personen entstehen, übernimmt die Landeshauptstadt Dresden keine Haftung. Ferner wird keine Haftung für Verlust, Sachbeschädigung oder Untergang von persönlichen Sachen und dem Handgepäck oder sonstigen eingebrachten Sachen der Benutzenden übernommen. Die Landeshauptstadt Dresden haftet weiterhin nicht für Lieferungen von Versorgungsträgern und Brennstofflieferungen, wie auch nicht für Versorgungsstörungen in der Bereitstellung von Wasser, Gas, Fernwärme und Elektrizität. Eine Haftung der Landeshauptstadt Dresden besteht auch nicht für eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Nutzerin/des Nutzers, die insbesondere durch Nutzung der Unterbringungseinrichtung bei entgegenstehender geistiger oder körperlicher Verfassung entsteht.

§ 18 **Verwaltungszwang**

- (1) Räumt die Nutzerin/der Nutzer nach angeordneter Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Unterbringungseinrichtung nicht, so kann diese Räumung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Rückständige Benutzungsgebühren, Schadenersatzansprüche und die Kosten von Ersatzmaßnahmen werden durch Vollstreckung beigetrieben.
- (2) Die Zwangsmittel der Verwaltungsvollstreckung werden nach Maßgabe des SächsVwVG angewendet.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl., Jg. 2014, S. 146), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Mai 2014, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Unterbringungseinrichtungen nach dieser Satzung anderen als in der Zuweisung benannten Personen und Dritten zum Gebrauch überlässt,
 - b) den Aufenthalt von Personen, die gegen die Regelung der Heim- und Hausordnung verstoßen, in dem ihr/ihm zugewiesenen Wohnraum duldet,
 - c) die Unterbringungseinrichtung zu anderen als Wohnzwecken verwendet,
 - d) entgegen des Verbots in § 11 Abs. 1 der Satzung Tiere hält,
 - e) entgegen des Verbots aus § 12 Abs. 1 der Satzung ohne vorherige schriftliche Genehmigung Veränderungen an den Unterbringungseinrichtungen, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt oder
 - f) Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen, sowie Betäubungsmittel, deren Besitz gemäß der geltenden Rechtslage nicht jedermann uneingeschränkt erlaubt ist, in die Unterbringungseinrichtung einbringt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 können gemäß § 124 der SächsGemO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013, BGBl. I S. 3786) mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Wird eine Strafe nicht verhängt, gilt § 21 Abs. 2 OWiG.

Abschnitt VI Speichern von Daten und Schlussbestimmungen

§ 20 Speicherung von Daten

- (1) Zur Bearbeitung der Zuweisung und zur weiteren Betreuung werden auf Grundlage von § 11 SächsFlüAG, § 8 SächsSpAEG oder § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (GVBl. Jg. 2003, S. 330), rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Juli 2011 in Verbindung mit dieser Satzung folgende personenbezogene Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Landeshauptstadt Dresden verarbeitet im Sinne von § 3 Abs. 2 SächsDSG:

Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, Herkunftsland, Pass- bzw. Personalausweis-Nr. und Ausstellungsdatum, bisherige Wohnanschrift der Nutzer/-in, deren Verwandtschaftsverhältnis zu den Nutzern sowie festgestellte meldepflichtige Krankheiten nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG - vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 36 und Artikel 4 Abs. 21 des Gesetzes vom 7. August 2013, BGBl. I S. 3154)
- (2) Die Löschung der erhobenen Daten richtet sich nach den unter Abs. 1 benannten spezialgesetzlichen Vorschriften, im Übrigen nach der Aktenordnung der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die Nutzenden über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in die automatisierte Datei unterrichtet.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteil der Satzung:
- Anlage 1: Übersicht der Unterbringungseinrichtungen nach § 3
- (2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Benutzung von Übergangwohnheimen für besondere Bedarfsgruppen (Übergangwohnheimsatzung) vom 20. Dezember 2007, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 05/08 vom 31. Januar 2008, zuletzt geändert im Dresdner Amtsblatt Nr. [...] vom [...] und die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Festlegung einer Kostenpauschale für die Unterkunft und Heizung für Asylbewerber (Satzung Kostenpauschale Asylbewerber) vom 10. September 2008, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 40/98 vom 1. Oktober 1998, zuletzt geändert im Dresdner Amtsblatt Nr. 42a/01 vom 18. Oktober 2001 außer Kraft.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Anlage 1

der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)

Übersicht der Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 1

a) für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a)

- Emerich-Ambros-Ufer 59
- Florian-Geyer-Straße 48
- Hamburger Straße 61/63
- Hechtstraße 10
- Hubertusstraße 36 c
- Kipsdorfer Straße 112
- Mathildenstraße 15
- Pillnitzer Landstraße 273

b) für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) und c)

- Florian-Geyer-Straße 48
- Pillnitzer Landstraße 273

c) für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d)

- Bauhofstraße 11
- Bremer Straße 18
- Buchenstraße 15 b
- Fichtenstraße 4
- Florastraße 16
- Florian-Geyer-Straße 48
- Großenhainer Straße 92
- Leipziger Straße 15
- Leipziger Straße 169
- Lockwitztalstraße 60/60a
- Pillnitzer Landstraße 273
- Tharandter Straße 8
- Trachauer Straße 9
- Wachwitzer Höhenweg 1a
- Waltherstraße 23

Darüber hinaus können weitere Räumlichkeiten als Ausweichunterkünfte oder Übergangswohnheime genutzt werden, soweit sie geeignet sind als solche zu dienen und auf Grund dringlicher Ausnahmefälle ein Erfordernis dazu besteht.